



KOA 1.700/18-002

Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Arabella GmbH (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.700/11-006, zuletzt geändert mit Bescheid vom 07.06.2017, KOA 1.700/17-007 (berichtigt mit Bescheid vom 08.06.2017, KOA 1.700/17-010), zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien, Teile der Bezirke Tulln, Sankt Pölten Land, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Wiener Neustadt Umgebung, Korneuburg und Mistelbach, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilage 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio Arabella GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 1 und Beilage 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten gelten die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die jeweiligen Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.04.2016 beantragte die Radio Arabella GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der im Spruch genannten Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“.

Am 18.04.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Am 07.02.2017 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein technisches Gutachten vor. Das internationale Befragungsverfahren hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ sei positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen. Hinsichtlich der Übertragungskapazität „HORNSBURG 101,4“ wurde im genannten Gutachten ausgeführt, dass aufgrund des mit den betroffenen Nachbarstaaten erzielten Ergebnisses der Antrag fernmeldetechnisch nicht realisierbar sei.

Mit Schreiben vom 10.04.2017 wurde der Antragstellerin das Gutachten des Amtssachverständigen zur Stellungnahme übermittelt. In diesem Schreiben wurde unter anderem ausgeführt, es ergebe sich aus dem Gutachten, dass die Übertragungskapazität „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ zwar fernmeldetechnisch realisierbar sei, ohne die Übertragungskapazität „HORNSBURG 101,4 MHz“ jedoch kein unmittelbarer Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet der Radio Arabella GmbH bestehe.

Die Antragstellerin beantragte daraufhin mit Schreiben vom 02.05.2017 die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen und gleichzeitig die „Aussetzung“ des Verfahrens zur Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Wien 92,9 MHz“. Die Antragstellerin vertrat die Ansicht, dass durch die Messungen entgegen dem Gutachten vom 07.04.2017 die technische Realisierbarkeit ihres Antrags, und somit ein Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet, nachgewiesen werden könne.

Mit Bescheid vom 30.05.2017, KOA 1.700/17-009, erteilte die KommAustria der Antragstellerin für den Zeitraum von 07.06.2017 bis 09.06.2017 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den dem Bescheid beiliegenden technischen Anlageblätter beschriebenen Funkanlagen

„HORNSBURG 101,4 MHz“ (17 dBW und 20 dBW max ERP) und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen.

Mit Schreiben vom 30.06.2017 änderte die Antragstellerin ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Wien 92,9 MHz“ dahingehend ab, dass nunmehr das technische Konzept wie für die mit Bescheid vom 30.05.2017 bewilligte Versuchsabstrahlung beantragt werde.

Am 18.07.2017 beauftragte die KommAustria die RFFM mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens auf Grundlage des geänderten technischen Konzepts.

Am 18.10.2017 legte der Amtssachverständige ein weiteres technisches Gutachten vor. Das mit den betroffenen Nachbarstaaten erzielte Ergebnis des Befragungsverfahrens „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ sei mit den von der Antragstellerin beantragten technischen Parametern abgedeckt und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen. Es könne ab sofort ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

Es erfolgte am 07.12.2017 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 12.02.2018 um 13:00 Uhr.

Mit Schreiben vom 15.12.2017 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag vom 11.04.2016 auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ aufrecht zu erhalten und verwies auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 20.02.2018 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung den Antrag der Antragstellerin und räumte gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit ein, zu diesem Antrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen. Es langte in weiterer Folge keine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Mit der beantragten Übertragungskapazität „HORNSBURG 101,4 MHz“ lassen sich ca. 6.000 Einwohner und mit der Übertragungskapazität „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ ca. 9.000 Einwohner versorgen. Mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten lassen sich – anschließend an das durch die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ des

Versorgungsgebiets „Wien 92,9 MHz“ versorgte Gebiet – weitere Teile der Bezirke Mistelbach und Korneuburg versorgen.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu jeweils 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von Peter Bartsch gehalten werden.

Die Radio Arabella GmbH hält als Kommanditistin 51 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (FN 277024 p). Die übrigen 49 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG werden von der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (FN 215257 f) gehalten, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von Mag. Gottfried Zmeck gehalten werden. Die Privatrado Mostviertel GmbH (Fn 277021 i) ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG. Letztere verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“.

Weiters ist die Radio Arabella GmbH unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, einer zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz. Kommanditisten sind zu 76 % die Radio Arabella GmbH und zu jeweils 12 % die beiden österreichischen Staatsbürger Prof. DI Wolfgang Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkffr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen

handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind zu je 50 % die deutschen Staatsbürger Oliver Döser und Thomas Döser als Kommanditisten beteiligt. Eigentümer der Komplementärgesellschaft DVB Beteiligungs GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller, Prof. Matthias Kaufmann und Nicola Keller-Pauli gehalten.

Alle bisher genannten Anteilseigner sind, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder Deutschland.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2010, KOA 1.700/11-006, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011. Mit Bescheid vom 07.06.2017, KOA 1.700/17-007 (berichtigt mit Bescheid vom 08.06.2017, KOA 1.700/17-010), wurden der Antragstellerin die Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegl) 107,8 MHz“ zur Erweiterung des zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ zugeordnet.

Aufgrund dieser Bescheide sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“
- „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“
- „HOCHSTRASS (Hasenriegl) 107,8 MHz“

2.2.3. Technisches Konzept

Mit der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten zum Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der Antragstellerin entsteht im Verhältnis zum Gebiet, das mit den Übertragungskapazitäten „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“, „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegl) 107,8 MHz“ versorgt wird, eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 500 Einwohnern.

Zwischen den Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ errechnet sich gemäß dem Gutachten praktisch keine Doppelversorgung.

Mit den Versorgungsgebieten der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG kommt es nach dem Gutachten zu keiner relevanten Doppelversorgung.

Somit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 14.500 Einwohnern.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet ist zunächst festzuhalten, dass durch die beantragten Übertragungskapazitäten ein Teil des nördlichen Wiener Umlandes versorgt werden kann. In politischer, sozialer und kultureller Hinsicht bestehen zwischen dem durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und den bereits versorgten Regionen um den Großraum Wien unmittelbare Zusammenhänge. Aus dem Erweiterungsgebiet pendelt täglich ein Teil der erwerbstätigen Bevölkerung nach Wien. Viele Wiener verfügen im Erweiterungsgebiet über Zweitwohnsitze. Das Erweiterungsgebiet stellt auch einen klassischen Naherholungsraum von Wien dar.

Aus wirtschaftlicher Perspektive können durch die gegenständliche Erweiterung bei relativ geringen Zusatzaufwendungen für das Programm, die technische Infrastruktur und den Betrieb der Sendeanlage im Umfang von ca. EUR 38.000,- Mehrerlöse aus Werbung erzielt werden, die bei rund EUR 50.000,- veranschlagt werden.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um weitere Gemeinden in den Bezirken Korneuburg und Mistelbach ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei. Unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt kann das aus englischsprachigen Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, aus Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop, romantischer italienischer Musik und sanften Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ gestaltete Programm eine Ergänzung des derzeitigen Angebots an Musikprogrammen leisten. Gleiches ist für das Wortprogramm auszuführen, welches neben Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice beinhaltet.

Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trägt die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin bei.

2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Der Niederösterreichischen Landesregierung wurde mit Schreiben vom 20.02.2018 die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eingeräumt, von der aber nicht Gebrauch gemacht wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie zu dem geographischen

Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.10.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als

fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“ als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit ca. 14.500 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Ausschreibung erfolgte im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 12.02.2018 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Radio Arabella GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt daher nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.10.2017 ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile nördlich von Wien. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 500 Einwohnern, die jedoch für einen durchgehenden Radioempfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den regen Austausch zwischen der in Wien und dem im nördlichen Teil des Wiener Umlandes bzw. im Weinviertel lebenden Bevölkerung. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist nicht abzusprechen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 14.500 Einwohner in Richtung Norden ist eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ um bisher nicht versorgte Teile nördlich von Wien, konkret das Teile der Bezirke Korneuburg und Mistelbach, erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich, da keine nennenswerte Erweiterung um neu hinzutretende Bezirke erfolgt ist. Aufgrund der mit 01.01.2017 erfolgten Auflösung des Bezirkes Wien Umgebung diesbezüglich eine Anpassung der Beschreibung des Versorgungsgebietes.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

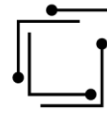
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.700/18-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Mai 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Zustellverfügung:

1. Radio Arabella GmbH, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, office@ra-krueger.at, amtssigniert per E-Mail

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
3. Abteilung RFFM, im Haus



Beilage 1.

1	Name der Funkstelle	HORNSBURG																																																																																																																																		
2	Standort	Mobilfunk																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	101,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella 92,9																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	16E26 06		48N28 18	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	370																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td><td>0</td><td>10</td><td>20</td><td>30</td><td>40</td><td>50</td></tr> <tr> <td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>dBW V</td><td>8,9</td><td>5,6</td><td>2,3</td><td>-0,9</td><td>-3,1</td><td>-3,1</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td>60</td><td>70</td><td>80</td><td>90</td><td>100</td><td>110</td></tr> <tr> <td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>dBW V</td><td>-1,9</td><td>-0,9</td><td>0,0</td><td>0,0</td><td>0,0</td><td>-0,9</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td>120</td><td>130</td><td>140</td><td>150</td><td>160</td><td>170</td></tr> <tr> <td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>dBW V</td><td>-1,9</td><td>-3,1</td><td>-3,1</td><td>-0,9</td><td>2,3</td><td>5,6</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td>180</td><td>190</td><td>200</td><td>210</td><td>220</td><td>230</td></tr> <tr> <td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>dBW V</td><td>8,9</td><td>11,8</td><td>14,0</td><td>15,9</td><td>17,3</td><td>18,4</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td>240</td><td>250</td><td>260</td><td>270</td><td>280</td><td>290</td></tr> <tr> <td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>dBW V</td><td>19,1</td><td>19,7</td><td>19,9</td><td>20,0</td><td>19,9</td><td>19,7</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td>300</td><td>310</td><td>320</td><td>330</td><td>340</td><td>350</td></tr> <tr> <td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>dBW V</td><td>19,1</td><td>18,4</td><td>17,3</td><td>15,9</td><td>14,0</td><td>11,8</td></tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	8,9	5,6	2,3	-0,9	-3,1	-3,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	-1,9	-0,9	0,0	0,0	0,0	-0,9	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	-1,9	-3,1	-3,1	-0,9	2,3	5,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	8,9	11,8	14,0	15,9	17,3	18,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,1	19,7	19,9	20,0	19,9	19,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,1	18,4	17,3	15,9	14,0	11,8
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,9	5,6	2,3	-0,9	-3,1	-3,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-1,9	-0,9	0,0	0,0	0,0	-0,9																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-1,9	-3,1	-3,1	-0,9	2,3	5,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,9	11,8	14,0	15,9	17,3	18,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,1	19,7	19,9	20,0	19,9	19,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,1	18,4	17,3	15,9	14,0	11,8																																																																																																																														
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	C hex	56 hex																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	überregional	A hex	hex	hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringer (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	MISTELBACH 107,9 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. 5 15.14 der VO-Funk	X ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2.

1	Name der Funkstelle	MISTELBACH																																																																																																																																			
2	Standort	Silo																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella GmbH																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	107,90																																																																																																																																			
6	Programmname	Radio Arabella 92,9																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	16E33 36		48N 33 49	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	210																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	64																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,5																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,8																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	V																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,2</td> <td>8,2</td> <td>8,2</td> <td>8,4</td> <td>8,8</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,6</td> <td>11,8</td> <td>12,9</td> <td>14,0</td> <td>14,9</td> <td>15,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,2</td> <td>16,5</td> <td>16,7</td> <td>16,7</td> <td>16,7</td> <td>16,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,7</td> <td>16,8</td> <td>16,7</td> <td>16,7</td> <td>16,7</td> <td>16,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,7</td> <td>16,5</td> <td>16,2</td> <td>15,6</td> <td>14,9</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,9</td> <td>11,8</td> <td>10,6</td> <td>9,5</td> <td>8,8</td> <td>8,4</td> </tr> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	8,2	8,2	8,2	8,4	8,8	9,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	10,6	11,8	12,9	14,0	14,9	15,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,2	16,5	16,7	16,7	16,7	16,7	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	16,7	16,8	16,7	16,7	16,7	16,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	16,7	16,5	16,2	15,6	14,9	14,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,9	11,8	10,6	9,5	8,8	8,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	8,2	8,2	8,2	8,4	8,8	9,5																																																																																																																															
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	10,6	11,8	12,9	14,0	14,9	15,6																																																																																																																															
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	16,2	16,5	16,7	16,7	16,7	16,7																																																																																																																															
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	16,7	16,8	16,7	16,7	16,7	16,7																																																																																																																															
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	16,7	16,5	16,2	15,6	14,9	14,0																																																																																																																															
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	12,9	11,8	10,6	9,5	8,8	8,4																																																																																																																															
17	Gerätetype	Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz(FTEG)BGBl. I Nr./2001 i dgF																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																				
19	RDS - PI Code	Land		Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex		C hex	56 hex																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	überregional		hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																			
21	Art der Programmzubringerung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	WIEN 92,9 MHz																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	X ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
23	Bemerkungen																																																																																																																																				